

Bekanntmachung vom 04.04.2018

Herstellung von zwei Teichen im Gewann Tiergarten in Markdorf, Ittendorf mit langen Uferzonen und ausgeprägten Flachwasserzonen sowie naturnahe Ausgestaltung des Riedbaches und eines weiteren kleinen Baches

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Der Landkreis Bodenseekreis beabsichtigt als Teil des Interreg-V-Projektes im Gewann Tiergarten in Markdorf, Ittendorf auf den Flst. Nrn. 231 u. 232 die Herstellung von zwei Teichen mit langen Uferzonen und ausgeprägten Flachwasserzonen. Außerdem soll der Riedbach auf diesen Grundstücken durch unregelmäßige Abflachung naturnahe gestaltet werden und die Struktur des Baches zwischen den Flst. Nrn. 231, 232 und 233 durch unregelmäßigen Abtrag am Ufer aufgewertet und durch Einbau von Wandkies die Sohle angehoben werden. In dem Projekt wird durch die Anlage und Neugestaltung von Kleingewässern die Biodiversität in der Bodenseeregion und der Ausbau der grünen Infrastruktur gefördert. Die Fläche der geplanten Teiche in Ittendorf beträgt 1.100 m². Es sollen für die Maßnahme insgesamt 555 m³ Ober- und Unterboden abgetragen werden. Für die Maßnahmen wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da in der maßgeblichen Umgebung der geplanten Teiche und Ausbaumaßnahmen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 04. April 2018
Landratsamt Bodenseekreis